

**Vergleichung Zwischen Ihr Königl: Mayest. zu Schweden Herrn General
Feldmarschalln Leonhard Torstensohn/ Und I.F.G. Georg Ragotzky Fürsten in
Siebenbürgen**

[S. I.], 1644

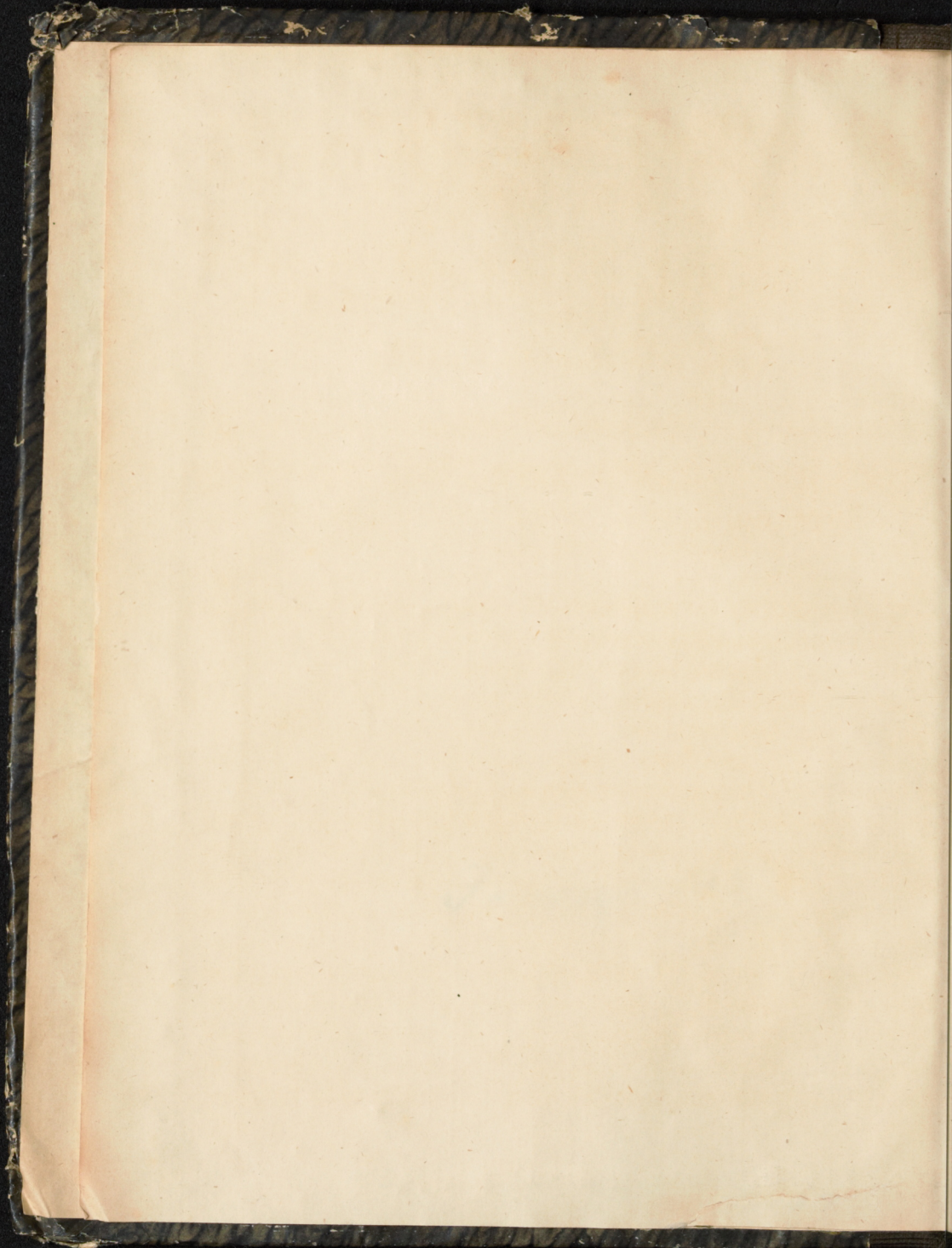
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn787929913>

Druck Freier  Zugang



Fk 1039 (1-21.)

Fk - 1039



5.
Vergleichung

Zwischen

Sehr Königl:

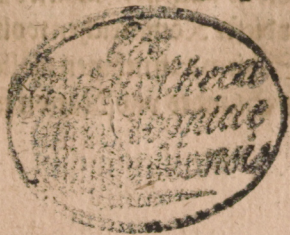
Majest. zu Schweden

Herrn General Feldmarschalln
Leonhard Torstensohn/

Und

J. F. G. Georg Ragotsky Fürsten
in Siebenbürgen.

Gedruckt im Jahr 1644.





Summa des jentigen/ was J. S. G. in Siebenbürgen von Ihr Königl. Maytt. vnd Cron Schweden / als auch der Königl. Maytt. in Franckreich vnd andern Herrn Confoederirten mit gebührendem respect begehren vnd suchen.

I.

Wß man den Consens des Türckischen Käyser erhalten/ ob er zu frieden sey/ daß Ihr. J. S. G. den Krieg in Ungarn gegen den Käyser Ferdinandum III. anfangen vnd führe/ also vnd derogestalt / daß der Türckische Käyser J. S. Gn. Person/ Gemahlin/Succestoren vnd Kindern / sampt allen ihren Gütern/ sie seyn auch wie sie wollen gelegen / in seinen Schutz nehmen/ dieselbe befodern/ vnd ihnen helffen/ vnd so es die Noth erfordert würde/ ihnen von ihren habenden Völkern gegen den Käyser vnd andern ihnen anhangenden Feinden / welche den Fürsten in Siebenbürgen mit Krieg oder sonstien feindselig überfallen würden/ zu hülf schicken wolle/ vnd so vielleicht/ welches Gott gnädig verhüte/bemelten Fürsten/seine Erben/Succestoren von ihren Feinden vnd Widersachern auß ihren Landen vertrieben vnd entsetzet werden solte/ daß ihn der Türckische Käyser mit seiner Macht vnd Waffen bey springen/ vnd das ihre wieder erstatten helffen wolle.

2. Daß die Cron Schweden/ Franckreich / vnd die andern Herrn Confoederirte den Fürsten in Siebenbürgen / sein Gemahlin/ Succestoren vnd Kindern mit allen ihren Landen vnd Leuten/ auch Gütern/ wie sie auch in Ungarn vnd Siebenbürgen liegen möchten/ auch aller dieser Königreichen wolmeynende Stände in ihren Schutz vnd Schirm auffnehmen wollen/ gegen alle vnd jede Feinde/ sie seyn was Standes vnd Nation sie wollen / öffentlich

lich oder heimlich / also / daß so fern höchstgemelter Fürst / wie auch dann mit ihm genandte Personen irgends von ihren Feinden heimlich oder öffentlich entweder an ihren Personen oder Würden / Gütern / Ländern / Geist : vñ Weltlichen Freyheiten / von dero Feinden selbst / oder durch ihr anstifften / von andern angriffen vñ verhindert werden / solten höchstgemelte Herrn Conföderirte mit gesampstem Rath / Hülff vñ Macht ihnen in der Zeit beyzuspringen / vñ so manchemal es die Noth erfodern würde / ihnen helfen / keines weges oder prætexi sie verlassen würde.

3. So aber J. F. G. oder nach ihrem absterben ihre Gemahlin / Successorn vñ Kindern von ihren Landen vñ Gütern / so wol in Bngarn vñ Siebenbürgen ligend / vertrieben werden solten / so wolten Ihr Königl. Maytt. in Schweden / wie auch Ihr Maytt. in Franckreich / sampt den Herrn Conföderirten zu gebührender Unterhaltung Jährlich 40000. Reichsthaler richtigß ihnen oder den ihrigen / welche sie dazu bestellen würden / überlieffern / vñnd zwar so lange / biß sie durch der höchstgemelten Herrn Conföderirten Hülff vñ Macht entweder durch Krieg oder Frieden wieder zu dem ihrigen kommen möchten / so ferne sie aber obbemelte Summa Geldes nicht lieffern solten / so wolten sie ihnen eine Fürstliche Unterhaltung verschaffen.

4. Nach dem die höchstgemelten Herrn Conföderirte J. F. G. in Siebenbürgen Gemahlin Successorn vñ Kindern / wie auch das Königl. Bngarische sampt allen wolmeynenden Ständen desselbigen / in ihren Schus vñ gemeine Bündniß werden auffgenommen haben / so wolten sie dieselben in allen Theilen Bngarn vñ Siebenbürgen / die Landen außgenommen / welche der Türckische Kaysers besitzt / in allen Freyheiten vñ Privilegien / sie seyn publica oder privata, gleichfals bey freyer Übung der Catholischen oder Reformirten vñnd Lutherischen Religion gegen alle

heimliche oder öffentliche Verstöhrer handhaben vnd beschützen/
insonderheit aber daran seyn / damit die Kirchen Revallein
vnd Pfarrhäuser / welche seithero Anno 1608. es sey vnter was
Schein vnd prætext es wolle / der Reformirten vnd Lutherischen
Religion sind abgenommen vnd entfrembdet worden / den Evange-
lischen ohn allen Verzug in Vngarn wieder erstattet werden.

5. So versprechen die offtgemelte Herren Conföderirte
daß sie wegen besagten Bund vnd Schutzes / den sie leisten wol-
len / vnd werden / keine præension nimmermehr zu dem König-
reich Vngarn vnd Siebenbürgen fürwenden vnd begehren wollen.

6. So wollen die höchstgedachte Herren Conföderirte
J. F. Gn. das erste Jahr des Krieas an barem Gelde vnd Reichs-
thalern auff einmal 200. tausend Reichsthaler / die andern Jahr
aber so lang der Krieg währet / Jhr F. G. vnd deren Successorn,
welche den Krieg continuiren werden / Jährlich 150. tausend
Reichsthaler / vnd zwar beyde an dem Orth / welchen Jhr F. G. am
süligstien seyn werde / liefern.

7. Selbige Herrn Conföderirte wollen Jhr F. G. auch/
so lange der Krieg währet / 3000. Mann zu Fuß frembde vnd gute
Soldaten auff ihren eygenen Vnkosten werben / vnd dieselben bey
Jhr. Fürstl. Gn. in voller Anzahl stets vnterhalten / welches Fuß-
volck / so wol die Officirer als gemeine Soldaten / schweren sollen
beydes Jhr F. G. wie auch deren Successorn beydes die Herrn
Conföderirten dergestalt / daß alle diese Infanterey vnd derosel-
ben Officirer vnter des Fürsten als Generalissimi Commando
sey: Es mögen aber die Herrn Conföderirte 2. verständige
vnd getreue Commissarien schicken / welche sie von dieses Fußvolck
Zustand berichten können / sie wollen auch sonst / so J. F. G. auff
ihren eygenen Kosten frembd Kriegsvolck zu Rosß vnd Fuß in ihren
vnterhabenden Landen werben wolten / dasselbe nicht allein nicht
verhin

verhindern/ sondern befördern/ vnd gelegene Musterplätz freunds-
lich vergönnen.

8. Hochbemelte Herrn Confoederirte wollen keinen Still-
stand oder Frieden auß Vorwissen/ Willen vnd außstrücklichem
Consens Ihrer Fürstl. Gnaden der Bngarischen vnd Siebens-
bürgen wolmeynenden Ständen/nach Ihrer Fürstl. Gn. tödlichen
Hintritt aber/ ohne der Gemahlin/ Successorn vnd Erben Wis-
sen oder Willen weiter tractiren noch schliessen/ so dem gemeinen
Nutz einen allgemeinen sichern vnd ehrbaren Frieden erfordern sol-
te/ so wollen sie denselben mit Rath vnd Willen des Fürstens auch
zugehanen Ständen schliessen/ vnd zwar also/ daß er sey ohn allen
Nachtheil vnd Schaden bemelten Fürsten/ Gemahlin/ Succes-
sorn, Erben vnd Ständen des Königreichs Bngarn vnd Siebens-
bürgen/ daß alle vnd jede jez bemelte in Frieden vnd ehrlicher gewis-
ser vnd sicherer Condition begrieffen vnd eingeschlossen seyn/ da-
mit sie ihrer Geistl. vnd Weltlichen Freyheit auß ihrer Güter vnd
Länder/ so denen die sie erwerben möchten/ als die sie schon erwor-
ben/ frey vnd sicher genieessen können. Ferner so ist auch außstrück-
lich mit eingeschlossen/ daß sie vielleicht/ nach dem der Friede ge-
schlossen/ einmal vnd von beyden Theilen publiciret wird/ nach
Verlauff der Zeit entweder J. F. G. in Siebenbürgen/ dero Ge-
mahlin/ Successorn vnd Kindern/ wie auch die zugehane Bnga-
rische vnd Siebenbürgische Stände wegen Abgelegenheit des
Orts vom Hauß Vesterreich vnd seinen Adhærenten vnrecht
wider die Conditionen des auffgerichteten Friedens überfallen
vnd beleidiget würden/ als denn die höchst gemelte Herrn Confoe-
derirte abermal dasselbe mit aller Macht verhindern/ vnd sie mit
gemeinem Rath vnd That schützen vnd retten wollen/ auch in sol-
chem fall alle Mittel/ wie zur Zeit des Kriegs beschehen/ Jährlich
den Fürsten/ seiner Gemahlin/ Successorn Handreichung leisten
werden

9. Die Confoederirte wollen auch den Frieden / welchen
J. F. Gn. in Siebenbürgen vnd deren Vorfahren mit der Otto-
manischen Porten seithero des Käysers Solimanni Zeiten hero
haben auß ihrer Auctorität / vnnnd so es die Noth erfordern solte/
durch Brieffe / Gesandten vnd trewer Bundgenossen Officia helf-
fen erhalten / auch bekräftigen / vnd dieselbige in ihrer alten herge-
brachten Freyheiten beschützen / welche trewe Officia sie nicht allein
Ihr Fürstl Gn. sondern auch dero Successorn im Fürstenthumb /
Ja auch ihren Erben außser dem Fürstenthumb leisten wollen.

10. Die Articul wollen Ihr Königl. May. vnd Cron Schwe-
den / wie auch Ihr Königl. Mayst. in Franckreich / die Herrn Staa-
den vnd vereinigte Niederlande / die Vormünder Ihr Fürstl. Gn.
des Herrn Landgraffen von Hessen / wider andere Herrn Confoe-
derirte. so wol in: als außserhalb des Römischen Reichs / sie seyn
was Standes oder Hochheiten sie wollen / jeziger vnd künfftiger
Zeit / bey guten Christlichen Glauben / mit Vnterschreibung eyge-
ner Hand / vnd Bekräftigung ihres Siegels bestetigen / daß sie die-
selben in allen Puncten vnd Clausula halten vnd vollenden wol-
len / für Ihre Person vnd auch ihren Successorn Stand so ihren
Vnterthanen / sie seyn Geist: oder Welliches Veruffes / darzu
vermögen / daß alle dieselbe auffrichtig / bestendig vnd redlich ohit
alle Fehl vnd Gefehrde gehalten vnd vollführet werden. Datum
Weisenburgs / den 26. Aprilis / Anno 1643.

Leonhard Torstensohn.

Krafft

Krafft J. Kön. M. vnd Cron Schweden/
wir Ende benanter als Herrn General Feld Marschall
in Teutschland allermassen ertheilten Vollmacht vnd Gewalt/
seynd folgender massen des Herrn Georg Ragocki Fürst. Gn. begehren
hieby gesetzte Puncta bis Höchstgedachter Ihr Königl. Mayst. allerechsten
erfolgten Ratification immittelst ergangen vnd bewilliget / als nemb-
lich so viel der erste Punct betriffte.

I.

Lassen es S. Excell. der Kön. Mayst. in Franckreich gethanen An-
ordnung nach wie vnd welcher gestalt der Consens aufgewürcket
werden sol/ bewenden/ vnd werde derselben zu Constantinopel an-
wesenden Herrn Ambassadeur ihre Krafft haben / den Befehl ge-
bührend zuerhalten vnd zuerlangen sich bereit bemühet haben: Es sol aber
gleichwol was dabey zu Beförderung dessen nöthig vnd dienlich seyn wird/
dieser seits im geringsten nicht ausserecht gelassen werden.

2.

Wey dem zweyten Punct ist billich/ das wann Ihr J. G. zu Ergreif-
fung der Waffen resolviren/ derselben auch allen möglichen Schutz vnd
Hülff geleistet/ vnd sie sampt deren Heyren Successoren bey ihren Freyhei-
ten vnd Ländern conseruirt werden/ wie denn alle dem/ was in diesem
Punct begriffen/ stets vnd fest nach gelebet werden sol.

3.

Der dritte Punct bleibet in seinen Würden/ wie er von Wort zu
Wort lauret/ vnd sol demselben gehörige Satisfaction gegeben werden.

4.

Wie denn auch Vierdrens es also gelassen vnd hiemit zu halten be-
ständig versprochen wird.

5.

Bleibet es allerdings bey denen Worten/ vnd solle keine präten-
tion gesucht werden.

6.

Der sechste Punct wird also bewilliget/ vnd bey nechst einlangenden
gegen Diplomate Zeit vnd Ort/ wie die Gelder sollen zuerhalten seyn/ be-
stimmet werden.

Wen

7.

Bei dem siebenden Articul ist zu erinnern/ daß im fall E. F. Gn. jedoch in dero Landen incommendirter verbleiben möchte/ wann es die Noth erfordert/ nicht nur mit 3000. sondern mehrer Mannschafft bezugsprungen/ vnd auff ferners Begehren gewisse Dörter zu dero Werbung eingeräumet werden sollen: jedoch seyn aber dieselben derogestalt einzurichten/ damit man nicht etwa die allbereit geworbene vnd bey denen Herren Confoederirten in würcklichen Diensten begriffene Soldaten annehmen/ vnd ihnen dadurch präjuditz zuziehen mögen.

8.

Soll kein Friede noch Stillstand ohne Vorwissen vnd Willen J. F. Gn. vnd dero Stände vnd Successoren weder tractirt noch geschlossen/ vielweniger dieselben nach etwa einem geschlossenen Friede auff unrechtmessiges des Hauses Oesterreich wider sie vorgenommene Beginnen mit Rath/ That/ Rettung vnd Schutz verlassen werden.

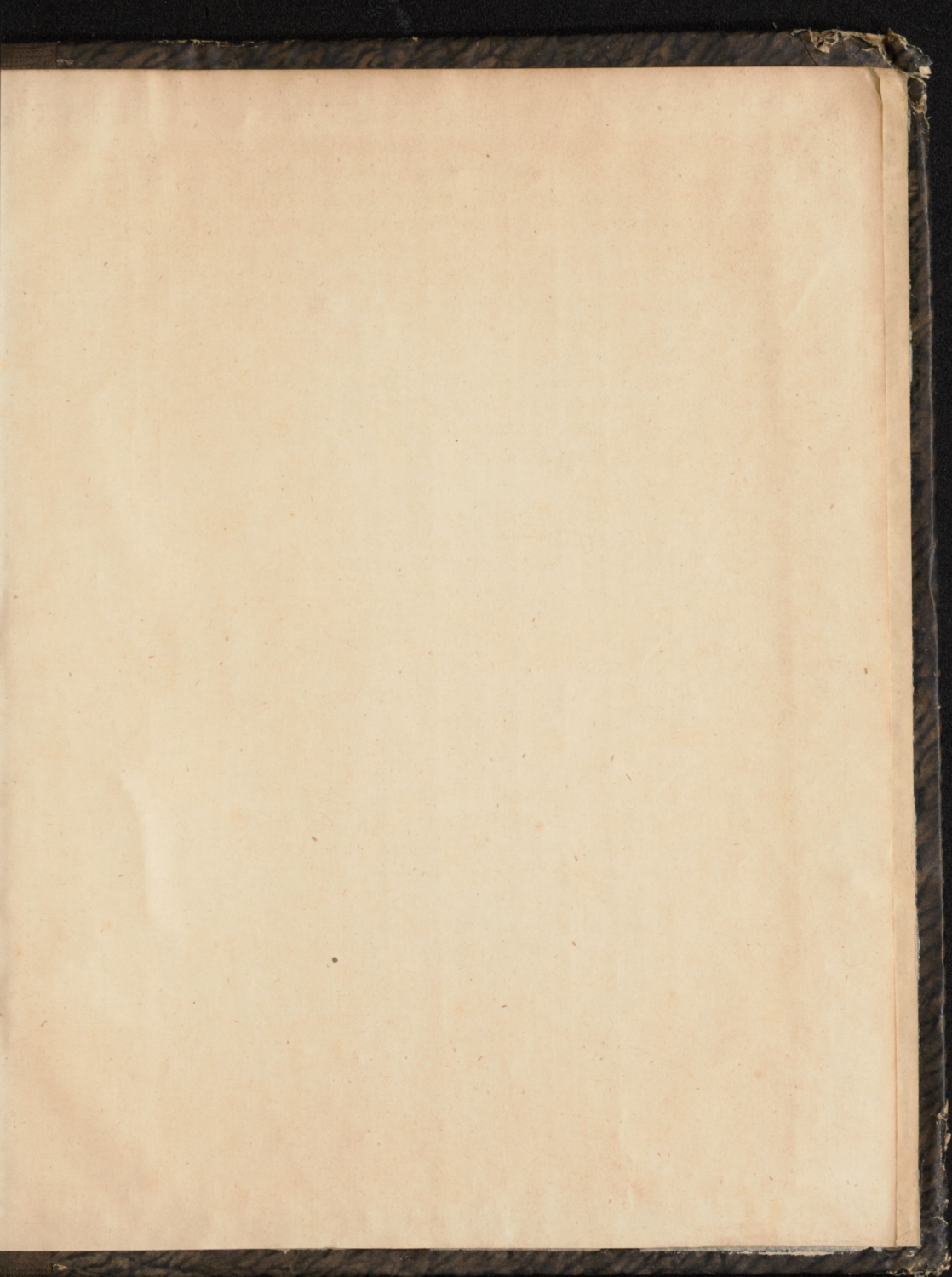
9.

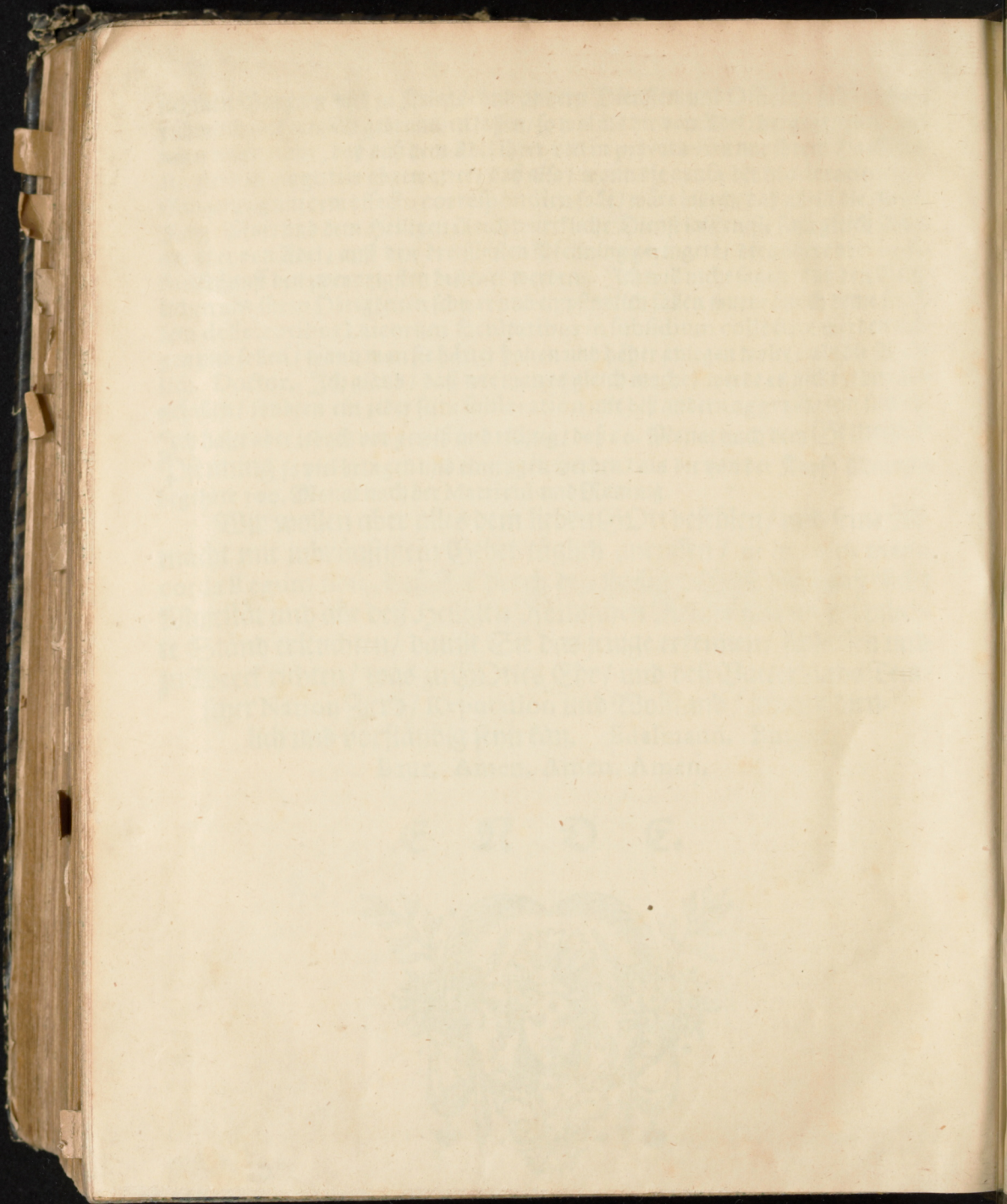
Zu J. F. Gn. Contentament wird nichts in diesem neunten Punct auff die Seit gesetzt/ sondern zu Beforderung des gemeinen Wercks/ was darinnen gemeldet/ zu effectuiren bewilliget.

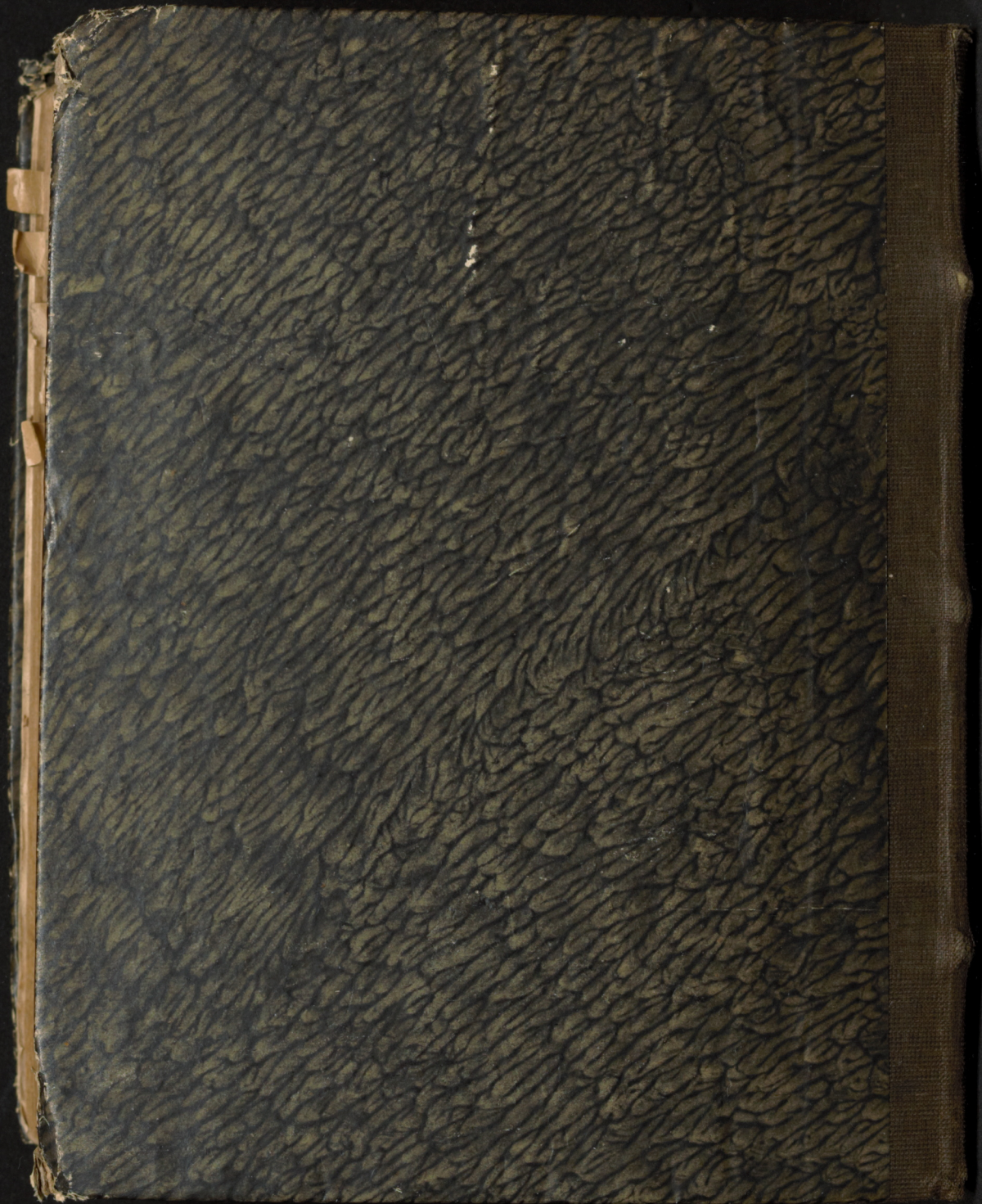
10.

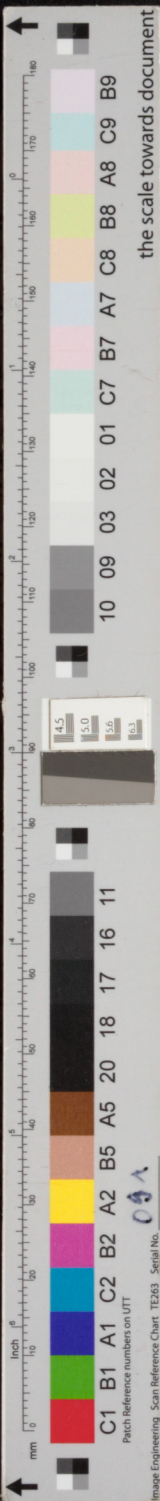
Was im vbrigen die Beträffung aller Confoederirten anrufft/ wird bey Schliessung der gänzlichlichen Allianz selbige in Anwesenheit dero vornehmen Herren Gesandten vollzogen/ auch selbiges alles auffrichtig/ beständig ohn alle Befehde zu halten vnd vollführet werden/ welches einzwischen Ihr Fürstl. Gn. obgerogter massen hiermit rewlich gelobe vnd verspreche/ Vhrkund vnter meiner eigener Subscription vnd fürgedruckten Insiegel/ So geschehen im Königl. Schwedischen Feldlager bey Dobischow/ den 10. Julij/ im Jahr 1643.

Leonhard Torstensohn.









the scale towards document

die Geistliche Mönch und Pfaffen / welche sich von aller
re divino exempt machen / ihr aber / als des Kayfers edle
dem Namen euere tragende obligation gegen euren Herr
brt / daß die ein außgemachte / und bey vielen Reichs-Tägern
e und jegliche Menschen niemand außgeschlossen / und be
ter und Adelsgenossen / und gar Knecht / Mäad / und die
on beladen worden / welche zu diesen Reichs-Schlüssen so
Ritterschafft beruffen / oder um ihre Einwilligung ver
wo den. Solle es dann nur umb die Versicherung euer
müssen ihr wissen / daß ihr nicht allein Hahn im Korb / ein
gegen seinen getreuen Ehr: Fürsten und Ständen nicht
als gegen euch / zu procedirn / sondern bey vorfallenden
b Hilf und Steuer gnädigst zu ersuchen / mit der hinwider
nen Reichs-Abschieden einverleibren gnädigsten Zusag und
Ständen freywillige Hilffleistung ihnen an ihren Rechte
lich seyn solle. Dergleichen Versicherung kan die Reichs-
Kaiserl: Maj: erwarten / und aber auch an Ihre Majestät
ndirn. Juncker. Ich hab vor referirt, daß als ich Anno
: Hof außsachalten / der Ritterschafft Resident einen viel
chs-Hof-Kab: übergeben / darinnen er 137. Adentliche Sit
men eingebracht / welche nun der Ritterschafft in Schwar
selben Steuer von höhern Ständen entzogen worden / dar
nd zuhalten / daß sie von solchen gewesenen Adentlichen
on zu der Ritter-trucken abführen sollen. Ich zweiffle nicht
diesen Gütern innerhalb der nechsten 100. Jahren / und
s vermeyntlich stabilirten Matricul auß der Ritterschafft
nen seyn. Von diesen Gütern haben die jezmalte Posses
Reichs-Anschlag nichts weiter zu dem Reich gesteuert: und
bey Hof geführte Klag euch gelingen / und die gewesne A
ontribution euch heimgewiesen werden solten / vermeynen
er zusehen / und eben die Reichs-Anlagen / welche man an die
stem Zug zu erfordern / von euch nicht begehren werde? Die
geben euch / wie vor gehört / den Ruhm / daß das größte Ver
nyfinden ihr selbst euer Reichthumb so groß / daß ihr euch
aufflassen dürffen. Quem temetipsum facis? vermeinen
amque publica Imperii afflictione & necessitate, euch
1 / oder etwan auch mit dreissig tausend Büdeln / wie
Wesen / hindurch schliessen lassen werde? Der Gemeine
ffen Entschied geben / und niemand unrecht geschehen las
m, ab eo multum reposcetur, und wird zumaln den jent-

607